

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) beschließt die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung vom 19.03.2009.

§ 1

Die Hauptsatzung vom 19.03.2009 zuletzt geändert am 12.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2019 vom 1. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

§ 2

Der § 3 - Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden:

- Einwohnerfragestunden
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung – Einwohnerbeteiligungssatzung – geregelt.

§ 3

Der § 4 - Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Aus den §§ 5 bis 12 werden die §§ 4 bis 11.

§ 5

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 21.10.2021

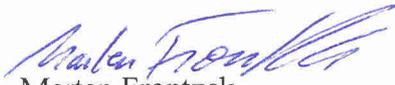


Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 21. Oktober 2021 an.

Massen-Niederlausitz, den 22.10.2021



Marten Frontzek
Amtdirektor